

Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk

Das Abbrennen von Silvester-Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II) ist nach der Neufassung des § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in unmittelbarer Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern verboten.

Das Abbrennverbot wurde aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes erlassen, so dass der Begriff „unmittelbare Nähe“ einen Mindestabstand von 30 Metern bei handgeworfenen Feuerwerkskörpern und von 200 Metern bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern zu Reet- und Fachwerkhäusern voraussetzt.

Diese Regelung hat zur Folge, dass im Kernbereich von Bad Salzdetfurth (Oberstraße, Marktstraße, Unterstraße, Salzpännerstraße, Gartenstraße und Im Winkel) sowie im Kurpark im Bereich der Gradierwerke, das Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper (Ausnahme Kinderfeuerwerk) verboten ist. In einem Umkreis von 200 Metern um diesen Bereich ist das Abbrennen von hochsteigenden Feuerwerkskörpern ebenfalls verboten.

Das Gleiche gilt auch für den Kernbereich des Ortsteiles Bodenbug (Teichstraße, Lamspringer Straße, Sehlemer Straße und Am Markt) sowie die anderen Bereiche mit Reet- und Fachwerkhäusern.

Auch in den anderen Ortsteilen der Stadt Bad Salzdetfurth gilt dieses Abbrennverbot im Umkreis von Reet- und Fachwerkhäusern.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen der Fachbereich 2, Öffentliche Sicherheit, Herr Kandziora, Tel. 05063/999140 oder Frau Otto, Tel. 05063/999145.

Bad Salzdetfurth, 13.12.2013
Der Bürgermeister

Schaper